

ber) und schließlich über Frankfurt (Weihnachten) nach Diedenhofen (15. 1. 1003) und nach Aachen (Febr. 5). Erst hier scheint der Erstritt beendet gewesen zu sein, was nach Roderich Schmidt aber bedeuten müßte, hier erst hätte die „Königserhebung in Etappen“ sozusagen ihre Schlußetappe erreicht. — Besonders deutlich treten beim Umritt des Königs im Jahre 1002/1003 die Huldigung der Thüringer heraus, die der Sachsen in Merseburg, die Krönung der Königin in Paderborn, Huldigungen in Duisburg und Aachen (wo auch eine Thronsetzung erfolgte, der aber offensichtlich keine überragende Bedeutung zukam), Bruchsal mit der Unterwerfung und Huldigung Hermanns von Schwaben sowie endlich das bayerische Regensburg, wo dem König im weitesten Sinne „gehuldigt“ wurde<sup>124</sup>). Am ausführlichsten ist Thietmars Bericht über Merseburg, wo die *susceptio regis* am 24. Juli stattfand<sup>125</sup>). Damit wird ein Begriff aus der Sprache des Königszeremoniells genannt, dessen Existenz selbst dann nach alten merowingischen und karolingischen Vorbildern vorausgesetzt werden müßte<sup>126</sup>), wenn solches Zeremoniell nicht auch schon für die Mitte des 10. Jahrhunderts ausdrücklich belegt wäre: Den Teilnehmern der Augsburger Synode von 952 war es nämlich sinnvoll erschienen<sup>127</sup>), den König nachträglich zu einem bestimmten Tag einzuladen, was Otto I. akzeptierte: *Tum die prefinito eo veniens, dulcisona modulationum iucunditate honorifice, uti regiam dignitatem decuerat, ab omnibus acceptus, missae caelebratione finita, satisfaciendo pontificum petitioni cum insigni primatum turba synodum intravit*. Dieser Beleg erlaubt es, zeremonielle Hinweise für Heinrichs II. Umritt kürzer anzudeuten<sup>128</sup>).

In Merseburg wurde also der König von Abt Heimo und dem getreuen Grafen Esiko zunächst auf Fiskalgut empfangen (*susceptus est*), wohin Sachsens weltliche und geistliche Großen wie auch Boleslav von Polen anschließend zusammenkamen: *Hi omnes regem supplici devocione suscipiunt*<sup>129</sup>). Soviel ist damit deutlich: Heinrich II. beanspruchte das

<sup>124</sup>) Thietmar 5, 22 S. 247.

<sup>125</sup>) Thietmar 5, 15 S. 236—239.

<sup>126</sup>) Hinzuweisen ist auf Karl H a u c k s grundlegende Untersuchung: Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 3—93; R. S c h n e i d e r (wie Anm. 46) S. 187 ff.

<sup>127</sup>) *Conventus Augustanus*, 952. Aug. 7 (Prooemium), MG. Const. 1, 18 f.

<sup>128</sup>) Vgl. Walther B u l s t, *Susceptacula regum*. Zur Kunde deutscher Reichsaltertümer, in: Corona Quernea. Festgabe Karl Strecker (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 6, 1941) S. 97—135, der unter den *susc. reg.* („Gesangsdichtungen liturgischen Charakters, zum Empfang königlichen Besuches im Kloster“, S. 98) auch zwei für Heinrich II. verfaßte Dichtungen (Nr. 9 und 10) aufführt.